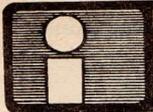


Nackenheimen Mitteilungsze
16. 11. 1979



Informationen

An der Ecke steht ne Kneipe

Da sitzen sie die Stammtischbrüder
vertreiben sich die Zeit,
allabendlich aufs neue wieder,
bis sie fürs Bett bereit.
Die Kellnerin hier ständig wacht,
daß das Bier nicht alle wird,
Es wird viel und laut gelacht,
nur klammheimlich lacht der Wirt.

Man redet über Politik
und Dinge von denen man nichts versteht,
in dieser Runde es zum Glück,
dem Einen, wie dem Andern geht!
So wird denn hier nichts falsch gemacht,
man hat sich nie geirrt,
Es wird über Dich und mich gelacht.
Nur klammheimlich lacht der Wirt.

Es wird gepokert und geknobelt
und auch manchmal schaft gespielt
Manch Portemonnaie oft leer gehobelt,
manchmal auch Gewinn erzielt,
Viel falsches Spiel wird hier gemacht,
zu zweit, zu dritt, zu viert,
es wird geschimpft und auch gelacht
doch nur klammheimlich lacht der Wirt.

Des Einen Frau ist mitgekommen,
wirft Blicke zu dem Nebentisch ...
Ihr Ehemann, zwar leicht benommen,
sieht es doch und ärgert sich.
Die Angetraute streng bewacht,
spürt nichts davon, macht heißen Flirt,
Es wird „heimlich fremd - gelacht“
und nur klammheimlich lacht der Wirt.

Man trinkt und schmeißt so manche Runden,
wenn auch zu Hause „Schmalhans kocht“.
Verbringt hier ungezählte Stunden,
am andern Tag wird dann malocht.
Man zahlt dann kurz nach Mitternacht,
die Kellnerin sich „etwas irrt“,
dem Gast wird freundlich zugelacht
und nur klammheimlich lacht der Wirt.

(Günther Zerbe)

Inseln Kisselwörth und Sändchen

In Ergänzung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Nackenheim vom 13. August 79 (abgedruckt in Nr. 45 v. 9. 11. 79) veröffentlichen wir die Stellungnahmen der Gemeinde und Parteien zum Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet Inseln "Kisselwörth" und "Sändchen" Nackenheim:

Anlage zu TO-Punkt 1

Sachvortrag Ortsbürgermeister Ollig
Gemeinderatsitzung 13. August 1979, 19.30 Uhr, Film- und Feierraum Carl-Zuckmayer-Schule
Tagesordnung

Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet Inseln "Kisselwörth" und "Sändchen"

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat der Gemeinde einen Verordnungsentwurf zugehen lassen, der das Ziel hat, die beiden Nackenheim vorgelagerten Rheininseln "Kisselwörth" und "Sändchen" als Naturschutzgebiet gemäß § 21 des Landespflegegesetzes auszuweisen.

Der Verordnungsentwurf trägt das Datum 16. Juli 1979. Er ist der Gemeinde am 27. 07. 1979 über die Verbandsgemeinde zugegangen. Eine Stellungnahme der Gemeinde wird bis zum 23. August 1979 erwartet. (Den Entwurf habe ich allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugehen lassen.) In einem Schreiben vom 25. Juli 1979 hat die Verbandsgemein-

de zu dem Entwurf Stellung genommen und um Verlängerung der im Entwurf genannten Frist zur Stellungnahme bis zum 24. 09. 1979 gebeten.

Die Gemeinde Nackenheim hat am 03. 08. 1979 in einem Schreiben an die Bezirksregierung gegen den Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung Einspruch erhoben mit dem Hinweis, daß eine Begründung des Einspruchs unter Darlegung der Bedenken gegen die geplante Maßnahme nachgereicht wird. Gleichzeitig hat die Gemeinde beantragt, die Frist zur Vorbringung von Bedenken und Anregungen zu verlängern. Diesem Verordnungsentwurf, der die Ausweisung der beiden Inseln zum Naturschutzgebiet beinhaltet, ist mit Datum vom 28. Februar 1978 eine Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung vorausgegangen.

Soweit die vorliegenden Tatsachen.

Schon im Interesse und zum Verständnis der im Zuhörerraum anwesenden Nackenheimer Mitbürger lassen Sie mich auf das vorliegende Papier - das Sie meine Damen und Herren des Gemeinderates in Händen haben - näher eingehen. Insbesondere jedoch auf den § 4 der vorgesehenen Verordnung mit seiner Aufzählung von 31 Verboten, die letzten Endes in der Praxis bedeuten, daß niemand mehr die Inseln - zumindest Kisselwörth - betreten kann.

Meine Damen und Herren, ich will nicht gegen Naturschutzgebiete sprechen - das möchte ich eingangs betonen. Wir haben Beispiele wunderschöner Naturschutzgebiete ganz in unserer Nähe, z. B. in Oppenheim. Man kann sie durchwandern, durchlaufen. Sie bieten Alt und Jung Zonen der Erholung. Man kann sie begehen - durchwandern - und genau dies - befürchte ich - wird man auf den Nackenheimer Rheininseln bald nicht mehr können.

Und dies wiederum steht im ursächlichen Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten, die man in dem vorliegenden Papier nach meiner Meinung nicht genügend beachtet oder gekannt hat.

Ebensowenig, wie man auf die Belange der Menschen, der Bürger in dieser Gemeinde, eingeht - denn eine offizielle Anhörung der Gemeinde Nackenheim fand bisher noch nicht statt - wenn man von 2 Terminen mit einem beschränkt geladenen Personenkreis in Bodenheim absieht.

Aber, meine Damen und Herren, lassen Sie mich nun zunächst einmal auf den Verordnungsentwurf eingehen.

Da wird in § 5 Abs. 3 erlaubt, örtliche Feste kleineren Umfangs in der Zeit vom 15. 07. bis 30. 09. eines jeden Jahres auf dem von der Landesforstverwaltung auf der Insel Kisselwörth gepachteten Grundstück durchzuführen, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Das hört sich sehr großzügig an. Der Schutzzweck ist übrigens die Erhaltung der Inseln und der Wasserflächen als Lebensräume seltener Tierarten sowie als Standort seltener Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen.

Doch was sagt der § 4 aus?

Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten!
insbesondere

Verordnungstext und Kommentar

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

(Wenn keine baulichen Anlagen aller Art errichtet werden dürfen, und von einer Ausnahme ist keine Rede, dann frage ich mich, wie werden oder dürfen die Auflage- und Landevorrichtungen für die Fähre gebaut werden. Denn diese, mit finanzieller Unterstützung der Verbandsgemeinde und der Gemeinde Nackenheim vom DLRG gekaufte Fähre ist doch die Voraussetzung, daß man überhaupt auf die Insel kann. Auch muß man sich zu diesem Punkt überlegen, was geschieht mit dem gemeindeeigenen Haus auf der Insel. Sind doch alle baulich bedingten Veränderungen an diesem Haus, das ja die Gemeinde im Hinblick auf eine künftige Naherholung für Nackenheim dort gekauft hat, unmöglich.)

Darf die DLRG ihre Anlage baulich erweitern? Auch hier ein riesengroßes Fragezeichen.)

2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen.

(Laut Katasterplan besitzt die Insel Kisselwörth nur einen

ingezeichneten Weg. Auf der Insel Sändchen sind laut Katasterplan überhaupt keine Wege vorhanden. Der auf der Insel Kisselwörth eingezeichnete Weg verläuft jedoch ungefähr aus der Richtung Inselhaus auf die Spitze der Insel. Wenn aber keine neuen Wege ausgebaut oder angelegt werden dürfen, wie kommt man eigentlich vom ortsseitigen Ufer nach der Stelle, wo laut § 5 Abs. 3 das von der Landesforstverwaltung auf der Insel gepachtete Grundstück liegt. Es ist einfach unmöglich, denn - wir werden noch darauf kommen - man darf die Insel nur auf den vorgeschriebenen und vorbereiteten Wegen begehen.)

3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.

(Mit diesem Verbotspunkt ist jegliche Energieversorgung des Inselhauses sowie des Strandbades und der DLRG-Bauten untersagt und nicht mehr möglich.)

4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

(Demnach wäre auch das Anlegen von Lehrpfaden verboten, denn dazu müßten ja meines Erachtens auch Schrifttafeln für einzelne Gehölze aufgestellt werden, die auf die Bedeutung oder die Art dieser Gehölze hinweisen - aber das ist eben auch verboten.)

5. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben (Die Gemeinde hat das Haus, das ehemalige Strommeisterhaus auf der Insel vor Jahren gekauft, um dort eventuell Inselbesuchern Erfrischungen anbieten zu können und Rast zu gewähren. Das würde unter eine wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit fallen und das ist nach Absatz 5 § 4 verboten. Also auch das könnte nicht ausgeführt werden.)

6. Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern. (Das würde bedeuten, daß die Gemeinde ihr Eigentum sowie die DLRG seine Bauten gegen Eindringlinge nicht einfrieden kann, nicht umzäunen kann.)

Die Absätze 7 und 8 sehen vor, daß keine Abfallbeseitigungsanlagen, keine festen oder flüssigen Abfälle abgelagert oder Autowracks auf der Insel bzw. im Schutzgebiet aufgestellt werden dürfen.

(Daran hat von der Gemeinde aus kein Mensch gedacht, denn auch das widerspricht den Interessen der Gemeinde. Weiterhin denkt die Gemeinde auch nicht daran, wie in Absatz 9 verboten, Kies und Sandgruben auf der Insel anzulegen.)

Absatz 10

Dieser Absatz spricht davon, daß verboten ist, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

(Bodenbestandteile auf der Insel einzubringen oder abzubauen wäre schon notwendig, wenn eben die Fähranlage gebaut werden muß. Außerdem ist bekannt, daß die Schnakenplage doch von der Insel aus von gerade diesen Tümpeln vielfach ihren Ausgang nimmt. In der Vergangenheit hat man sehr oft versucht, diese Schnakenplage dadurch zu bekämpfen, daß man einige dieser Tümpel verfüllt hat. Das wäre hiermit auch verboten.)

Absatz 11

Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder Gewässer anzulegen.

(Wenn man auf dem Inselhaus leben will - und dort hat ja jahrzehntelang der Strommeister gelebt - so ist man auf einen Brunnen angewiesen, einen Brunnen, der auch dort vorhanden ist. Aber das wäre jetzt auch verboten. Es müßte unterbleiben. Wenn das Haus weiterhin genutzt werden sollte, müßte eine Wasserleitung dorthin verlegt werden - mit welchen Kosten und wer trägt diese? Ebenso dürfte es wohl der DLRG-Station ergehen.)

12. das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern, einschließlich der Ufer.

(Auch hier stößt sich die Verordnung der Absicht der Gemeinde und der DLRG, eine Fähre zwischen dem Ortsufer und dem Ufer der Insel verkehren zu lassen, denn es müßten Befestigungen für die Fähre angebracht werden. Und das würde in der Praxis nach diesem Punkt eine Veränderung des Ufers bedeuten. Außerdem ist es eine Tatsache, daß die Ufer von Zeit zu Zeit durch das Wasser- und Schiffsahrtsamt befestigt werden

müssen. Auch das wäre ja dann nicht mehr möglich. Es würde bedeuten, daß große Teile der Insel ausgeschwemmt werden.)

13. Stationäre oder fahrbare Verkaufstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten.

(Wie man ein-Fest feiern soll auf der Insel, das ja großzügig genehmigt wird, ohne Verkaufstände aufzustellen, bleibt mir vorläufig noch ein Rätsel.)

15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen.

(Auf dem Gelände oder seitlich des Geländes der DLRG, des alten Strandbades, wird schon seit Jahren gezeltet oder gelagert. Auch das wäre für alle Zukunft verboten. Ich erinnere daran, daß sehr oft Jugendliche auf der Insel zelten. Diese Möglichkeit wäre für die Zukunft nicht mehr gegeben. Wohnwagen dort aufzustellen daran hat in der Gemeinde noch niemand gedacht.)

14. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen.

(Seit Jahren befindet sich auf der Insel ein Strandbad, dessen ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. eventuelle Erweiterung hierdurch in Frage gestellt wird.)

16. zu lärmern, Modellflugzeuge zu betreiben.

(Was versteht man eigentlich unter Lärmern? Heißt das auch, wenn Eltern mit ihren Kindern spazieren gehen auf der Insel, daß diese Kinder nicht toben und schreien dürfen. Versteht man das unter lärmern? Muß dann mit vorgehaltenem Finger vor dem Mund auf der Insel spazierengegangen werden? Oder Modellflugzeuge zu betreiben. Hören sich solche Verbote nicht lächerlich an? Was ist ein Modellflugzeug, wo fängt ein Kinderspielzeug an, wo ist es ein Modellflugzeug?)

17. Feuer anzumachen oder zu erhalten.

(Wenn Jugend zeltet, gehört nun mal Feuer machen dazu. Wenn Feste - auch kleine Feste - auf der Insel abgehalten werden - und sollte jemand sich erlauben, Spießbraten zu machen - so braucht er meistens ein offenes Feuer. Das ist aber nach dieser Verordnung verboten.)

18. Wege zu verlassen.

(Auch hier eine Einschränkung, wie ich finde, eine wesentliche Einschränkung, die eigentlich dem Erholungswert doch etwas entgegensteht. Was heißt hier, Wege zu verlassen? Wenn Kinder einmal vom Weg auf die Wiese abkommen und ein Stück über die Wiese laufen, haben sie den Weg verlassen. Und was geschieht dann? Es ist verboten. Was steht dem eigentlich entgegen? Was kann eigentlich passieren, wenn ein Kind auf einer Wiese springt.)

19./20. Diese Absätze verbieten, Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde gewerbsmäßig auszubilden. Ebenso verbieten sie Jagdhütten zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu erhalten.

(Wir wollen auf der Insel nicht jagen, wir wollen auch keine Jagdhunde dort ausbilden lassen. Im übrigen würde dies eine Sache der Forstverwaltung sein.)

21./22./23./24. Diese Verbotspunkte befassen sich damit, Weiden oder Brachen in Wiesen oder Äcker umzuwandeln, Flächen aufzuforsten oder Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder auch Wald zu roden.

(Das sind mehr oder weniger Angelegenheiten der Forstverwaltung.)

25. Das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Rohr, Riedbestände und Uferbewuchs.

(Wenn man die Insel betreten will, wird man auch an einigen Stellen den Uferbewuchs entfernen müssen, jedenfalls von Zeit zu Zeit. Auch das hat niemand dabei bedacht und gehört zu den Punkten, die verboten sind.)

26. Wildwachsende Pflanzen zu entfernen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen.

(Zu den wildwachsenden Pflanzen aller Art auf der Insel gehören auch die Brennesseln. Wenn man aber diese nicht mehr beseitigen darf bzw. abmähen darf, so züchtet man zwar Brutfelder für die Schnaken, aber man macht - und das wissen die meisten Nackenheimer - auch die Insel langsam und sicher mit den Jahren unbegebar. Denn diese Brennesselfelder wuchern immer weiter aus.)

27. Der Absatz befaßt sich damit, daß wild lebenden Tieren

nicht nachgestellt werden darf, daß keine Fallen gestellt werden dürfen, daß keine Brutstätten zerstört werden dürfen, daß Vögel im Bau- oder im Nestbereich nicht fotografiert werden dürfen, keine Film- oder Tonaufnahmen hergestellt werden dürfen.

(Das ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit).

28. Nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

(Auch hier sind wir sicher alle einverstanden.)

29. Biozide anzuwenden.

(Das würde u. a. bedeuten, daß gegen die Sch nakeplage auf der Insel nichts mehr getan werden darf.)

30. Die Jagd auf Wasserwild auszuüben.

(Die Jagd auf Wasserwild auszuüben, z. B. Enten, war noch nie eine Domäne der Gemeinde. Sie hat auf anderer Seite gelegen und wer diese Jagd manchmal beobachtet hat, der hat sich schon oft gewünscht, daß sie verboten wird.)

31. Die Fischerei mit der Handangel vom 16. 07. bis 31. 03. auf der Insel Sändchen und vom 01. 04. bis 15. 07. auf der Insel Kisselwörth auszuüben.

(Auch dagegen ist wohl kaum etwas einzuwenden.)

Meine Damen und Herren, das sind ganz kurz vorgetragen, die 31 Verbotspunkte, von denen einige - wie ich versucht habe darzustellen, für die Zukunft ein Nebeneinander von Naturschutz und stiller Erholung für den Menschen gar nicht mehr zulassen. Um zu diesem Schluß zu kommen, muß man jedoch mit den örtlichen Gegebenheiten bekannt sein. Und hierbei scheint es bei den Erlassern des Entwurfes etwas zu mangeln. Die beiden Nackenheim vorgelagerten und zum Gemarkungsgebiet der Gemeinde gehörenden Rheininseln sind seit Menschengedenken in den Lebensbereich der ansässigen Bevölkerung einbezogen. Was nebenbei bemerkt der Tier- und Pflanzenwelt nie geschadet hat.

Die Insel Kisselwörth, auf die man mit dem Fährboot schon immer übersetzen konnte, oder einfach hinübergeschwommen ist, war immer vergrößerter und ungestörter Spielplatz der Jugend. Weiterhin befindet sich dort schon seit Jahrzehnten ein Strandbad. Auch wird auf der Insel Obstanbau betrieben. Das Strommeisterhaus hat die Gemeinde vor einigen Jahren im Hinblick auf die verstärkte Nutzung als Naherholungsgebiet käuflich erworben.

Der Gedanke an eine verstärkte Nutzung zur stillen Erholung kam jedoch erst auf, als durch den Bau der Schnellstraße Nackenheim sein bisher noch idyllisches Rheinufer mit dem vom Fahrverkehr ungestörten Spazierwegen verlor. Auch über den Bau dieser Schnellstraße am Rheinufer war die Bevölkerung nicht besonders erfreut. Aber man fand sich mit einer Kompromißlösung ab. Diese Kompromißlösung waren die Rheininseln Kisselwörth und Sändchen. Die ortsansässige, sehr aktive DLRG-Gruppe hat mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde deshalb eine Fähre gekauft, um eine bessere Übersetzmöglichkeit für die Bevölkerung zu schaffen. Die Gemeinde Nackenheim hat einen Bebauungsplan vorbereitet, der das Anlegen von Wander- und Spazierwegen sowie Rastplätzen auf der Insel beinhaltet. Größere Gebäudeanlagen oder überhaupt Anlagen, die weitgehend einer gewerblichen Nutzung dienen könnten, sind in diesem Bebauungsplan nicht vorgesehen. Er sollte eben nur darstellen und demonstrieren, daß man die Insel nur zur stillen Erholung nutzen will. Der Plan sieht sogar vor, die südliche Spitze der Insel Kisselwörth vollkommen auch von der Naherholung abzuschließen, um dort der Vogelwelt ein vollständig ungestörtes und von Menschen nicht zu betretendes Gebiet zu sichern.

Aber wie schon eingangs erwähnt, würden alle diese Planungen der Gemeinde durch die Verordnung - auch wenn sie örtlich und zeitlich begrenzt ist, kleinere Feste auf der Insel Kisselwörth zuläßt - zunichte gemacht. Schon allein aus dem Grunde, weil das Anlegen von Wegen verboten ist. Wer die Insel kennt, weiß, daß sie von mannshohen Brennesseln überwachsen wird, wenn nicht ab und zu gemäht wird. Und mit Kinder in Brennesselfeldern spazierenzugehen, dürfte nicht gerade das Ideale sein. Diese Brennesseln abzumähen, wird jedoch wie ich bei den Verbotspunkten erläutert habe, unmöglich sein.

Zum Abschluß darf ich noch einmal sagen, daß ich - und ich glaube auch hier die anwesenden Damen und Herren des Ge-

meinderates - durch aus auch Verständnis haben für die Belange der Fauna- und Floraschützer. Ich glaube aber, sagen zu dürfen, daß wohl kaum einer Verständnis dafür aufbringen wird, daß durch diese Verordnung der Mensch vollkommen in den Hintergrund geschoben wird. Nach meiner Auffassung müßte ein Nebeneinander Mensch/Tier und Pflanzen möglich sein. Und deshalb sollten wir uns, und das ist mein Vorschlag, den ich hier zur Debatte stelle, grundsätzlich gegen eine Unterschutzstellung der beiden Rheininseln in der in der Verordnung vorgesehen Form und in dem vorgesehen Umfang wenden.

* * *

SPD Gemeinderatsfraktion Nackenheim

Unterschutzstellung der Nackenheimer Inseln "Kisselwörth und Sändchen"

hier: Stellungnahme und Grundsatzklärung der SPD-Fraktion im Gemeinderat - Nackenheim.

Die SPD-Fraktion - Nackenheim ist grundsätzlich gegen eine Ausweisung der Inseln Kisselwörth und Sändchen als Naturschutz.

Begründung:

Im Jahr 1977 verlor die Gemeinde Nackenheim ihr Rheinufer. Die Bundesstraße 9 wurde gegen anfänglichen Widerstand an den Rhein gelegt (Ortsumgehung.) Diese unumgängliche Maßnahme war längst überfällig, beseitigte sie doch einen gefährlichen Engpaß. Der alte Zustand war auf Dauer unerträglich für Anwohner und Verkehrsteilnehmer. Gleichzeitig aber verlor die Gemeinde Nackenheim unwiederbringlich ein Rheinufer, das in seiner Schönheit einen wesentlichen Teil des Ortsbildes ausmachte und das als Naherholung einen hohen Wert besaß. Wieder ist ein Stückchen Naherholung dahin. Gewiß man muß sich aus Verkehrssicherheitsgründen damit abfinden, man sollte aber auch Verständnis dafür aufbringen, daß die Bürger von Nackenheim ein berechtigtes Bedürfnis auf Ersatzgelände für Naherholung haben. Das gleiche Verständnis sollte man haben, bei der Forderung der Nackenheimer Bevölkerung auch weiterhin dem Rhein verbunden zu bleiben. Eine Gemeinde und deren Bevölkerung, die seit Jahrhunderten mit und vom Rhein und seiner Landschaft lebt, ist natürlich auch weitgehend von diesem geprägt. Die Inseln werden seit Menschengedenken von Nackenheimern besucht und in ihrem Freizeitwert genutzt.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Nackenheim bereits 1975 auf der Insel Kisselwörth das dort befindliche Haus nebst einigem Gelände gekauft mit dem erklärten Ziel, damit einen Anfang zur Erschließung eines "Ersatz-Naherholungs-Geländes" zu machen.

Darum kann es für uns (SPD-Fraktion) nur die Nackenheim vorgelagerten Inseln Kisselwörth und Sändchen als Naherholung geben.

Die SPD-Fraktion war sich damals, wie heute ihrer Verantwortung gegenüber der Nackenheimer Bevölkerung bewußt. Niemand in der Fraktion befürwortet eine einseitige Erschließung auf Kosten der dort vorhandenen Pflanzen und Tiere. Kein SPD-Ratsmitglied denkt auch nur im entferntesten daran, aus den Inseln einen Rummelplatz zu machen oder durch deren Erschließung Geld für die Gemeinde zu gewinnen. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die vernünftige Erschließung nicht beiden Grundbedürfnissen an die Landschaft, nämlich Pflege und Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt und Erholung für die Menschen Rechnung tragen kann. Die SPD-Fraktion des Gemeinderates ist der Ansicht, daß sich die Pflege der natürlichen Landschaft und die Naherholung nicht gegenseitig ausschließen müssen.

Aus diesem Grund auch hat nun die Gemeinde ihrerseits als Träger der Planungshoheit einen Bebauungsplan für das Gebiet der beiden Rheininseln aufgestellt. Dieser Bebauungsplan nimmt Rücksicht auf die Belange der gesamten Bevölkerung und auf Schutzwürdigkeit einzelner Pflanzen und Tiere. Es ist ein von allen Fraktionen gemeinsam diskutierter, erarbeiteter und einstimmig beschlossener Plan.

Die SPD-Fraktion wird sich auch weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, daß die zum Gemeindegebiet Nackenheim zählenden Inseln Kisselwörth und Sändchen zu einem Naherholungsgebiet für die Nackenheimer Bevölkerung erschlossen werden können, ohne die Pflanzen- und Tierwelt zu gefährden.

Sie hält es für dringend erforderlich, daß die Diskussion um dieses Problem in einer sachlichen und ernsthaften Weise nun endgültig zu Ende geführt wird, mit dem Ziel, die beiden Inseln nicht unter Naturschutz zu stellen.

Mit dieser, unserer Forderung verbinden wir die Hoffnung, daß die zuständigen Behörden nun ihrerseits mit den dafür in der Gemeinde gewählten Vertretern (Verwaltung) in eine ernsthafte Diskussion darüber eintreten, wie denn nun den berechtigten Anliegen der Nackenheimer Bevölkerung und dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann. Zum Abschluß müssen wir noch einmal deutlich auf den Ernst der Lage aufmerksam machen. Es geht nicht darum, auszutesten ob sogenannte "Vogelfreunde", die Bezirksregierung, der Gemeinderat Nackenheim oder Vereine am längeren Hebel sitzen, sondern es geht um das Recht der Nackenheimer Bürger, ihre berechtigten Interessen auf Naherholung zu sichern.

Bis jetzt sind wir davon ausgegangen, daß vernünftige Lösungen möglich sind; der jetzt vorliegende Entwurf der Verordnung schließt auf Dauer bei genauer Betrachtungsweise jedoch jegliche Naherholung auf den Inseln völlig aus.

Neben der Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten appellieren wir auch an die Vernunft; wir, die SPD-Fraktion, sind sicher, daß die Nackenheimer Bürger sich das nicht gefallen lassen werden. Ein starres Beharren auf der Verordnung wird unseres Erachtens sicher zu Reaktionen führen.

Wir werden darüber hinaus unsere Freunde im Kreistag und Landtag auf die Lage aufmerksam machen und um Unterstützung bitten, die Inseln nicht unter Schutz zu stellen. (SPD-Fraktion-Nackenheim)

* * *

Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Thema Unterschutzstellung der Inseln Kisselwörth und Sändchen

Die CDU-Fraktion kann sich mit dieser Unterschutzstellung in keiner Weise einverstanden erklären. Neben den bereits vorgetragenen Begründungen geht es der CDU in 1. Linie um das Thema der Spazierwege im Rahmen der Erholung. Die Gemeinde hat zur Zeit einen Bevölkerungsstand von 3.620 Einwohnern. Es ist damit zu rechnen, daß nach dem Flächennutzungsplan 1985 Nackenheims Bevölkerung auf rund 5.000 Einwohner anwachsen wird.

Wenn man nun berücksichtigt, daß die Weinberge als Spazierwege - zumindest im Herbst - ausfallen, so verbleibt außer dem wenig attraktiven Flachgebiet nur das Rheinufer als Spazierweggebiet.

Wenn nur jeder 5. Bürger Nackenheims dann spazieren geht, haben wir in dieser Zone rund 250 Spaziergänger, zu denen sich die Bürger aus der Umgebung hinzugesellen, die aus dem Mainzer Raum und aus Nierstein entlang der idyllisch gelegenen Rheininseln wandern bzw. radfahren.

Diese Vorstellung allein zeigt, daß die Inseln für die Naherholung erschlossen werden müssen. Es sei denn, daß man sich damit abfindet, in einem Spaziergängerstrom auf engstem Raum Erholung suchen zu wollen.

Stellungnahme Fwg

Entwurf einer Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet Kisselwörth und Sändchen

Wie bei der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes der beiden Inseln vom 28. 2. 78 hat es die Bez. Reg. in Neustadt nicht für notwendig erachtet, mit der davon betroffenen Gemeinde Gespräche zu führen, die bereits im Vorfeld eine gegenseitige Abstimmung ermöglicht hätten. Während die Natur- und Vogelschutzverbände in Neustadt angehört werden, wird die Vertretung der Nackenheimer Bevölkerung nicht gefragt.

Die beiden Inseln sind Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz und unterstehen der Aufsicht des staatlichen Forstamtes Alzey. Sie liegen im Gemarkungsbereich von Nackenheim und seit März 1977 im Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesischen Rheingebiet". Nach dieser Verordnung ohne Genehmigung der Landespflegebehörde eine Reihe von Maßnahmen und Handlungen verboten. Diese Genehmigungen können nur versagt werden, wenn die geplanten Maßnahmen dem Schutzzweck zuwiderlaufen. In der nun vorgelegten VO sind alle Maßnahmen grundsätzlich verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Schutz-

zweck ist nunmehr die Erhaltung der Inseln als Lebensraum seltener Tierarten sowie als Standorte seltener Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen.

Was ist nun zu schützen? Auf beiden Inseln befinden sich Papelanlagen verschiedenen Alters, Obstanlagen, Weideflächen, ein Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden und im südlichen Teil der Insel Kisselwörth eine Mischung von Pappel, Weichholz und Strauchbeständen, die der Brennesseln wegen nicht betreten werden können.

Die Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege hat eine Untersuchung durchgeführt, die unter dem Titel "Ermittlung u. Untersuchung der schutzwürdigen und naturnahen Bereiche entlang des Rheins" 1975 im Heft 11 einer Schriftenreihe erschienen ist. Die Bedeutung der Inseln für die Pflanzenwelt werden darin mit "unbedeutend" bezeichnet. Hinsichtlich der Bedeutung für die Vogelwelt heißt es "lokale Bedeutung" (weder von nationaler noch internationaler Bedeutung - Laubenheimer Ried -).

Der staatliche Beauftragte für Vogelschutz im Landkreis Mainz-Bingen Werner erklärte im August 77, der südliche Teil Kisselwörths sei nur als wichtiges Überwinterungsgebiet vom November bis März für verschiedene Wasservögel anzusehen. Es wird auf Kisselwörth von seltenen Pflanzenarten gesprochen. Bisher wurde nur eine Orchideenart, die Sumpfwurde genannt, die am Inselhaus vorkommt. Die zu schützenden Objekte sind nach diesen Feststellungen weder so zahlreich, noch so bedeutend, daß sie eine Unterschutzstellung erforderlich machen würden. Es sind auch weder von dem Eigentümer noch von der Gemeinde Handlungen zu erwarten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder zu nachhaltigen Störungen führen könnten (§ 21 (2) Landespflegegesetz). Weshalb dann die Unterschutzstellung? Sollten die Inseln zu nachhaltigen Störungen führen, was wohl von Interessenvertretern behauptet worden ist, so wird die Umgehungsstraße zu viel stärkeren Auswirkungen führen.

Wir halten daher eine Unterschutzstellung nicht für erforderlich. Hinzu kommt, daß auf Grund des § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes eine weitere Verordnung in Vorbereitung ist. Nach diesem Entwurf ist für den Fall, daß beide Inseln unter Naturschutz gestellt werden künftighin verboten: ganzjähriges Fahrverbot für Motor-, Segel-, Paddelboten, Surfbrettern, Luftmatratzen oder anderen schwimmenden Gegenständen, sowie das Einsetzen von Schiffs- u. Wasserflugzeugmodellen. Hierzu gehört auch das Verbot des Stilliegens und Treibenlassens unter 20 m Abstand vom Ufer. Mit dieser Bestimmung kommt jeder Wassersport zum Erliegen.

Die Unterschutzstellung ist auch abzulehnen, weil sie nicht von den Bürgern getragen wird, sondern althergebrachte Gewohnheiten und Nutzungen, die zu keiner Beeinträchtigung der Vogel- und Pflanzenwelt geführt haben, zu ändern gedenkt.



AKTUELLE NOTIZEN

Schwerbehinderte auch im Bahnbus frei

(dbp) Schwerbehinderte werden aufgrund des am 1. Oktober in Kraft getretenen Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, im Nahverkehr, und damit auch auf fast allen Omnibuslinien der Bundesbahn frei befördert, die Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, sofern ständige Begleitung im Ausweis als notwendig eingetragen ist, auch im Fernverkehr. Da die vom Gesetz vorgesehenen neuen Ausweise erst später eingeführt werden können, gelten zur Legitimation im Bahnbus die Ausweise mit orangefarbenem Flächenaufdruck bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter. Die bisherige Regelung, wonach entweder einer Begleitperson oder einem Führhund freie Mitfahrt gewährt wurden, ist seit 1. Oktober so geändert, daß nun der Begleiter und ein Führhund sowie gegebenenfalls ein Krankenfahrstuhl frei befördert werden.